

Merkblatt zum Mutterschutz im Studium

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (kurz: MuSchG) auch im Rahmen des Studiums, sofern für Ausbildungsveranstaltungen Ort, Zeit und Ablauf vorgegeben sind. Ziel des Gesetzes ist es, den Gesundheitsschutz für Mutter und Kind während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu gewährleisten und Benachteiligungen im Studium entgegenzuwirken.

1 Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Um die Rechte des MuSchG in Anspruch nehmen zu können, ist eine Mitteilung der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit erforderlich. Je früher die Fachhochschule Erfurt Kenntnis darüber hat, desto eher kann ein wirkungsvoller Mutterschutz für Sie und Ihr Kind im Studium sichergestellt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung der Schwangerschaft und Stillzeit besteht jedoch nicht.

Die Mitteilung der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit nimmt die Studiengangsleitung entgegen. Hierzu finden Sie ein Formular im Download-Center unter www.fh-erfurt.de/fhe/studierende/download-center/antraege/. Als Nachweis der Schwangerschaft ist eine Kopie der Seiten des Mutterpasses einzureichen, aus denen der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht. Als Nachweis der Stillzeit gilt eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Gemäß den Vorgaben des MuSchG und unter Beachtung des Datenschutzes werden die nötigen hochschulinternen Stellen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, verständigt.

2 Gesundheitsschutz und Nachteilsausgleich

Im Studium können in der Schwangerschaft und in der Stillzeit mögliche Gefährdungen für Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes bestehen, z.B. bei der Arbeit in Laboren, Werkstätten und Gewächshäusern oder bei der Teilnahme an Exkursionen. Mögliche Gefährdungsfaktoren können u.a. die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumgebung im Studium betreffen, aber auch physische und psychische Belastungen oder Gefährdungen durch chemische und biologische Arbeitsstoffe können bestehen.

Für Studentinnen, die während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und/oder in der Stillzeit ihr Studium fortsetzen möchten, ist daher eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Studiengangsleitung zu erstellen. Auf der Grundlage der abstrakten Gefährdungsbeurteilung Ihres Studiengangs können mögliche Gefährdungen für Sie und Ihr Kind identifiziert werden. Im Bedarfsfall wird die weitere Studienplanung nach Möglichkeit durch entsprechende Nachteilsausgleiche (z.B. Flexibilisierung der Module, alternative Prüfungsleistungen) oder geeignete Schutzmaßnahmen angepasst. Über Nachteilsausgleiche entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit Ihnen und den jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfungsverantwortlichen.

3 Zeitliche Einschränkungen der Studientätigkeit

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der (werdenden) Mutter und des Kindes sieht das Mutterschutzgesetz in der Schwangerschaft und in der Stillzeit einige zeitliche Einschränkungen vor, die auch das Studium betreffen können:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und anderen studienbezogenen Tätigkeiten ist auf maximal achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche begrenzt. Studentinnen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche im Rahmen des Studiums tätig sein.

- Nach dem Ende der letzten Lehrveranstaltung eines Tages ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten.
- Schwangere und stillende Studentinnen dürfen im Rahmen des Studiums nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden.

4 Befreiung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Mutterschutzfrist

In der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen nach der Geburt) besteht ein besonderer Schutz. In dieser Zeit sind Sie von der Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen befreit. Bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes können Sie selbst eine Abmeldung vornehmen. Danach nimmt das Prüfungsamt die Abmeldung vor.

5 Flexible Studienplanung und freiwilliger Verzicht auf einzelne Rechte des MuSchG

Für eine flexible Studienplanung können Studentinnen auf ausdrücklichen Wunsch unter bestimmten Voraussetzungen auf einzelne Rechte des MuSchG verzichten.

So dürfen Sie in der Schwangerschaft und Stillzeit auch bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für Ihr Studium tätig werden, wenn dies für Ihr Studium erforderlich ist und dabei eine mögliche Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist zudem ein Ersatzruhetag im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Auf ausdrücklichen Wunsch besteht für Sie zudem weiterhin die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Mutterschutzfrist zu erbringen, auch innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt.

Hierfür ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule erforderlich. Bitte nutzen Sie das Formular „Verzichtserklärung zu einzelnen Rechten des Mutterschutzgesetzes“ und reichen es im Prüfungsamt ein. Die Verzichtserklärung können Sie auch nach Mitteilung der Schwangerschaft einreichen, jedoch spätestens vor der geplanten Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist. Sie können Ihre Erklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen. Bei Prüfungen ist eine formlose schriftliche Erklärung an das Prüfungsamt abzugeben.

6 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Für Untersuchungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft vorgesehen sind, sind Sie von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt. Auch für erforderliche Stillpausen (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde) während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung sind Sie von Lehrveranstaltungen freigestellt. Bitte stimmen Sie sich hierzu bei Bedarf mit den jeweiligen Lehrenden ab.

7 Ruhe- und Stillmöglichkeiten

Am Standort Altonaer Straße steht gegenüber der Hochschulbibliothek in Raum 2.E.25 ein Familienzimmer für Ruhepausen sowie zum Stillen und Wickeln zur Verfügung. Der Schlüssel ist in der Hochschulbibliothek während der Öffnungszeiten sowie an der Pforte von Haus 7 erhältlich. An den Standorten Leipziger Straße und Schlüterstraße sind geeignete Räumlichkeiten derzeit noch nicht vorhanden.

8 Beratung und Information

Sie haben weitere Fragen zum Mutterschutz im Studium?

Das *Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie* informiert und berät Sie gern zum Mutterschutz und zu Möglichkeiten der Studienplanung sowie zu weiteren Fragen rund um das Studium mit Kind. Kontakt: Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie, Altonaer Straße 25, Raum 7.1.13, Tel.: 0361 6700-712, E-Mail: familie@fh-erfurt.de

Die *Allgemeine Sozialberatung* des Studierendenwerks berät Sie zudem zu Fragen rund um das BAföG und die Studienfinanzierung im Mutterschutz. Kontakt: Allgemeine Sozialberatung, Nordhäuser Straße 63, Mitarbeitergebäude 1, Raum 109, Tel.: 0361 737-1811, E-Mail: asb-erfurt@stw-thueringen.de

Weitere Informationen:

Das Mutterschutzgesetz zum Nachlesen: www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756